

II-765 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

26.7.1967

334/A.B.

zu 357/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing.
Dr. W e i ß
auf die Anfrage der Abgeordneten H o r e j s und Genossen,
betreffend Abänderung der Fernsprechgebührenordnung.

-.--.-

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten erlaube ich mir folgendes mitzu-
teilen:

Die den Dienststellen des Bundes eingeräumte Gebührenfreiheit für er-
teilte Funkbewilligungen ist nicht auf bestimmte Agenden abgestimmt, son-
dern bezieht sich auf alle Dienststellen dieser öffentlichen Gebietskörper-
schaften.

Der Umstand, daß Gemeinden auch sicherheitspolizeiliche Agenden zu er-
füllen haben, kann daher in diesem Zusammenhang nicht als maßgebendes Kri-
terium für eine Stattgebung des Antrages angesehen werden. Es darf hiezu
noch bemerkt werden, daß sich der Österreichische Städtebund, der hier in
erster Linie zur Interessenvertretung berufen wäre, in seiner Stellungnahme
im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur Fernmeldegebührenverordnung 1966,
BGBl.Nr. 277, zwar im allgemeinen gegen die Gebührenerhöhung ausgesprochen,
gegen die im § 39 Abs. 6 der genannten Verordnung enthaltene Regelung bezüg-
lich der Gebührenbefreiungen jedoch keinerlei Einwände erhoben hat.

Schließlich muß aufmerksam gemacht werden, daß infolge der starken
technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren die Funk-
dienste in einem Maße zugenommen haben, wodurch eine wesentliche Erweiterung
der Aufgaben der Fernmeldebehörden - insbesondere im Hinblick auf internatio-
nale Verpflichtungen - eingetreten ist.

Hiedurch sind auch die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen
Kosten wesentlich angestiegen, sodaß eine Ausdehnung der bestehenden Ge-
bührenfreiheiten kaum in Betracht gezogen werden könnte.

-.--.-